



Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Auswahlverfahren 2019 und 2020

Inhalt

1. Zuwendungszweck	2
2. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang	3
2.1. Anpassungskonzepte für Unternehmen (Förderschwerpunkt 1)	3
2.2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung (Förderschwerpunkt 2)	3
2.3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen (Förderschwerpunkt 3)	4
3. Antragsberechtigung	4
3.1. Spezifische Antragsberechtigung nach Förderschwerpunkten	5
3.2. Europäisches Beihilferecht	5
3.3. Sonstige Vorgaben	5
4. Art der Zuwendungen	6
5. Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit	6
5.1. Zuwendungsrechtliche Grundlagen	6
5.2. Kumulierbarkeit	7
6. Das Antragsverfahren	7
6.1. Projektträger	7
6.2. Antrags- und Förderverfahren	7
<i>Skizzen (1. Stufe)</i>	7
<i>Förderanträge (2. Stufe)</i>	9
<i>Auswahl- und Entscheidungsverfahren</i>	9
7. Sonstige Bestimmungen	10
8. Beratungsangebot, Merkblatt und Vordrucke	10
9. Geltung	11

1. Zuwendungszweck

Mit der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) wurde 2008 ein Rahmen für einen mittelfristigen Prozess in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels geschaffen. Im Sommer 2011 hat die Bundesregierung einen „Aktionsplan Anpassung“ zur DAS beschlossen.

Zentrales Ziel der DAS und des Aktionsplans ist es, die systematische Berücksichtigung der Risiken und Chancen des Klimawandels wie Hitzeperioden, Hochwasser, Starkregenereignisse, Auswirkungen auf Flora und Fauna u.a. in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher wie privater Akteure anzuregen und zu unterstützen. Durch den Klimawandel werden sich die Umweltbedingungen künftig dynamischer verändern als bisher bekannt. Unsere Umwelt wird durch den Klimawandel verletzlicher. Planungen und Entscheidungen müssen diese Veränderungen beachten und aufnehmen. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass der Klimawandel und dessen Folgen die vorausschauende Eigenvorsorge aller Akteure erfordert.

Innerhalb dieser Förderbekanntmachung sind **ausschließlich** Vorhaben förderfähig, welche die Anpassung an den Klimawandel¹ adressieren. Die geförderten Maßnahmen dürfen jedoch dem Klimaschutz² nicht entgegenwirken (Win-lose-Beispiel Klimaanlage³). Die Hebung von Win-win-Potenzialen ist dagegen von besonderem Interesse. Ferner sind die Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung in den Vorhaben zu beachten.

Nach dieser Förderbekanntmachung werden gefördert:

- 1. Anpassungskonzepte für Unternehmen**
- 2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung**
- 3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen**

¹ Bei Anpassung an den Klimawandel, oder auch „Adaptation“ handelt es sich um einen Handlungsansatz, der versucht, mit den bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimatischen Veränderungen umzugehen und dabei die negativen Folgen zu bewältigen, Risiken zu mindern und Chancen zu nutzen. Anpassung kann auf sozialer, ökologischer oder wirtschaftlicher Ebene erfolgen. Hier werden nicht nur Klimawirkungen betrachtet, sondern auch die strukturellen Beschaffenheiten eines betroffenen Systems (einer Landschaft, Siedlungsstruktur, Gesellschaft o. ä.) und wie diese vom Klimawandel beeinträchtigt werden. Eine klassische Anpassungsmaßnahme ist somit der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge oder die Vermeidung von Überhitzung von Städten.

² Klimaschutz beinhaltet Handlungen, die dazu geeignet sind, die Veränderungen des Klimas aufzuhalten, zu verlangsamen oder zu mindern. Es handelt sich also um Vermeidungsstrategien, die auch unter dem Begriff Mitigation („Abmilderung“) zusammengefasst werden. Hauptmechanismus des Klimaschutzes bzw. der Mitigation ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen z. B. über den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Erhöhung der Energieeffizienz.

³ Die Nutzung einer Klimaanlage ist ein plausibles Beispiel für eine Win-lose-Situation. Durch eine Klimaanlage kann zwar an Hitzetagen die Innenraumtemperatur auf ein angenehmes Maß gesenkt werden und trägt somit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei. Auf der anderen Seite verbraucht eine Klimaanlage eine große Menge elektrischen Strom, für dessen Produktion klimawirksame Gase freigesetzt werden. Somit wirkt sich die Klimaanlage positiv auf die Innenraumtemperatur (win – Klimaanpassung), aber negativ auf die Umwelt aus (lose – Klimaschutz).

Das Förderprogramm soll Multiplikatorwirkung entfalten. Es zielt deshalb auf Einrichtungen mit hoher gesellschaftlicher Vorbildfunktion und Öffentlichkeitswirkung. Im Mittelpunkt stehen dabei lokal und regional wirkende Vorhaben. Eine große Breitenwirkung wird darüber hinaus durch eine ausgewogene regionale Verteilung der Fördermittel angestrebt.

Die Fördersätze werden regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst. Dabei wird sowohl die Wirksamkeit der Förderung als auch die Fördereffizienz berücksichtigt.

2. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang

Für alle Förderschwerpunkte sind die beihilferechtlichen Einschränkungen nach Absatz 3.2 dieser Förderbekanntmachung zu beachten.

Die Laufzeit der Vorhaben soll in der Regel für die Förderschwerpunkte 1 und 2 nicht mehr als zwei und für den Förderschwerpunkt 3 nicht mehr als drei Jahre betragen.

2.1. Anpassungskonzepte für Unternehmen (Förderschwerpunkt 1)

Gefördert wird die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Unternehmen, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen und kommunale Unternehmen. Diese sollen mögliche Risiken aber auch Chancen adressieren, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Klimawandel und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels betreffen insbesondere jene Entscheidungen, die langfristige Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen haben. Relevant sind aber darüber hinaus kurzfristig bedrohliche Konstellationen durch z. B. Extremwittersituationen, die das Unternehmensgeschäft (Gesundheit der Mitarbeiter/-innen, Produktion) gefährden können. Obligatorischer Teil des Anpassungskonzeptes ist eine Risiko- bzw. Betroffenheitsanalyse, welche die Belegschaft, den Standort, die Produktionsprozesse, die Produktpalette und die Wertschöpfungskette umfasst.

Im Ergebnis soll das Anpassungskonzept in die unternehmerische Nachhaltigkeitsstrategie oder das betriebliche Umwelt- bzw. Risikomanagement integriert werden, welches fundierte Entscheidungen über konkret anstehende oder perspektivisch erforderliche Anpassungsmaßnahmen ermöglicht.

2.2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung (Förderschwerpunkt 2)

Gefördert werden die Entwicklung von Bildungsangeboten und deren pilothafte Umsetzung. Bildungsträger sollen dazu angeregt werden das Thema Klimawandel und Klimawandelanpassung in regionale/lokale oder fachbezogene bzw. zielgruppenorientierte Bildungsangebote einzubringen. Dabei sind nicht nur neue Bildungsformate von Interesse, sondern auch Vorhaben, welche bestehende und etablierte Bildungsangebote durch Module bzw. um den Aspekt Klimawandelanpassung ergänzen. Förderfähig sind dabei ausschließlich:

- Fort- und Weiterbildungen in der beruflichen Bildung
- Fort- und Weiterbildungen im Ehrenamt
- Bildungsmodule in Ausbildung, Lehre und Studium
- Schülerförderung oder Bildungsangebote für Lehrer und Schüler sind **nicht** förderfähig.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Bewusstseinsbildung und die Befähigung gelegt werden. Die Kriterien der Bildung für nachhaltige Entwicklung sind zu beachten.⁴ Ferner ist eine Übertragbarkeit der entwickelten Lehrinhalte für eine Förderung erforderlich.

2.3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen (Förderschwerpunkt 3)

Gefördert werden Vorhaben mit Modellcharakter, welche im Zusammenhang der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel im städtischen und ländlichen Raum innovative Formen der Kooperation erproben. Diese Vorhaben sollen beispielgebende Impulse für die Anpassung an den Klimawandel geben. Es sollen Wege gefunden werden, Klimawandel und Extremwetteraspekte in nachhaltiger Weise in klimasensible Handlungsbereiche und lokales bzw. regionales politisches Handeln zu integrieren mit dem Ziel die Robustheit und die Zukunftsfähigkeit von existierenden Systemen zu erhöhen. Die Befähigung zu Klimaanpassungskompetenz der Akteure steht dabei im Vordergrund.

Die Projekte sollen dabei besondere Akzente auf den Ausbau bestehender oder die Bildung neuer Kooperationen setzen wie zum Beispiel:

- zwischen unterschiedlichen Handlungsbereichen oder Akteursgruppen innerhalb eines städtischen oder ländlichen Raums (Aushandlungs- und Beteiligungsformate),
- zwischen Stadt und Land (Stadt-Umland-Beziehung) oder interkommunale Kooperationen (informelle Planungen) oder
- zwischen unterschiedlichen Akteursgruppen (Kommunen, Umwelt-, Sozial- oder Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen etc.).

Besonderes Augenmerk liegt auf Projekten mit bundesweiter Ausstrahlung und einem hohen Potenzial zur Übertragung der erarbeiteten Politiken, Managementsystemen und/oder Prozessverfahren in den Netzwerken.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung und überwiegender Ergebnisverwertung in Deutschland, Einrichtungen der Kommunen und Länder einschließlich kommunaler Unternehmen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen (z. B. Verbände, Vereine und Stiftungen) mit Sitz oder Niederlassung und Schwerpunktaktivitäten in Deutschland. Die Antragsteller/-innen

⁴ <http://www.bne-portal.de/was-ist-bne/grundlagen/>

müssen die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung der Vorhaben besitzen.

3.1. Spezifische Antragsberechtigung nach Förderschwerpunkten

- FSP 1: Im Förderschwerpunkt 1 sind ausschließlich Unternehmen antragsberechtigt.
- FSP 3: Im Förderschwerpunkt 3 sind nur Vorhaben mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner förderfähig.

3.2. Europäisches Beihilferecht

Wenn die jeweilige Zuwendung als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen sind⁵, erfolgt die Förderung ausschließlich als De-minimis-Beihilfe nach den Vorgaben der Verordnung (EU Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EU 2013, L 352/1). Ergänzend zum Antrag hat ein Unternehmen⁶ für sich und die mit ihm verbundenen Unternehmen⁷ eine Erklärung abzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe sie in den letzten drei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten haben. Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten (zum Begriff der Unternehmen in Schwierigkeiten siehe die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004, C 244/2). Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. EG 1999, L 83/1).

3.3. Sonstige Vorgaben

- Die Projekte können auch von mehreren Körperschaften im Verbund durchgeführt werden. In diesen Fällen regeln die Partner eines „Verbundvorhabens“ ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine/n Koordinator/in, der/die als zentraler Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten, und dass die Ergebnisse zusammengeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen. Sofern Unternehmen und öffentlich-finanzierte Forschungseinrichtungen/-strukturen arbeitsteilig kooperieren, gelten - neben den die Regelungen nach Nr. 3.2 - auch die Regelungen der Nr. 2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01).
- Den Antragstellerinnen/Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen/Antragsteller die eine eidesstattliche Versicherung nach § 900

⁵ Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (Abl. EU 2016/C 262/02 vom 19.7.2016)

⁶ Zum Begriff des Unternehmens siehe Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Randnummer 4

⁷ Zur Definition „ein einziges Unternehmen“ siehe Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Art. 2 Abs. 2

Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4. Art der Zuwendungen

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Gefördert werden können projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel und ggf. die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel (z. B. Mittel Dritter) sind grundsätzlich Voraussetzung für eine Bewilligung. Die Förderung ist keine Dauerförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für alle Projekte gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt von 10 % der Zuwendungen. Investive Maßnahmen sind **nicht** förderfähig.

Maximale und minimale Zuwendung

- Förderschwerpunkt 1: Die maximale Zuwendung beträgt 100.000 €.
- Förderschwerpunkt 2: Die maximale Zuwendung beträgt 200.000 €.
- Förderschwerpunkt 3: Die maximale Zuwendung beträgt 300.000 €.

Ggf. werden die Zuwendungen entsprechend den beihilferechtlichen Einschränkungen nach Absatz 3.2 dieser Förderbekanntmachung gekürzt.

Ausgaben bzw. Kosten eines Vorhabens müssen so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung von mindestens 20.000 € ergibt.

5. Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit

5.1. Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gefördert werden; §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden Anwendung. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sofern Vorhaben auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (NKBF98) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und

Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

Die Nebenbestimmungen können hier eingesehen werden:
https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu

Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen. Eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel ist erforderlich (siehe 4.).

5.2. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln und Zuschussförderungen ist zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt. Dabei werden die beihilferechtlichen Einschränkungen nach Absatz 3.2 dieser Förderbekanntmachung beachtet.

6. Das Antragsverfahren

6.1. Projektträger

Das BMU hat die Zukunft – Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

DAS-Förderprogramm

Köthener Straße 4

D-10963 Berlin

6.2. Antrags- und Förderverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine Projektskizze ein. Sofern diese als aussichtsreich bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formellen Förderantrags. Die Bewertung der Skizzen erfolgt durch das BMU auf Grundlage der unter Auswahl- und Entscheidungsverfahren dargestellten Kriterien.

Skizzen (1. Stufe)

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch bei der ZUG einzureichen. In der Skizze sind die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die elektronische Einreichung erfolgt über das System „Easy-Online“ im Internet. Der Zugang zu Easy-Online ist über die Internetseite der ZUG (www.z-u-g.org/aufgaben/) zu erreichen. Die über Easy-Online gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden. Die verbindliche elektronische Einreichung ist innerhalb der unten genannten Abgabefristen möglich.

Die Projektskizzen bestehen aus zwei Teilen:

1. Formular „Projektblatt“, welches in Easy-Online auszufüllen ist. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift der ZUG zuzuleiten.

2. Schriftliche Projektskizze von **maximal sieben Seiten** (Arial, 11 Punkt, einzeilig) mit folgender Gliederung:

1. Thema und Ziel des Projektes
2. Qualifikation und Expertise des Antragstellers/der Antragstellerin
3. Klimawandelbedingte Betroffenheit und geplanter Beitrag zur Erhöhung der Adaption
4. Einordnung des Vorhabens und Innovationsgehalt des Projektes (für FSP 2 und 3)
5. Verstetigung und Übertragbarkeit (FSP 2 und 3)
6. Arbeitsschwerpunkte und Zeitplan
7. Vorhabenbezogene Ressourcenplanung

Zur Unterstützung der Anfertigung der Projektskizze haben wir für Sie unter der Internetadresse www.z-u-g.org/aufgaben/ ein Muster für eine Projektskizze hinterlegt. Es steht den Antragstellern/Antragstellerinnen frei, weitere Punkte bei Einhaltung der Seitenzahl hinzuzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung Ihres Vorschlages von Bedeutung sind.

Die Projektskizze ist als PDF-Dokument (max. Dateigröße 4 Megabyte) zu speichern und ebenfalls über Easy-Online einzureichen.

Folgende Unterlagen sind insgesamt einzureichen:

1. Über Easy-Online eingereichtes Projektblatt
2. über Easy-Online eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument),
3. Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblattes
4. Papierversion der max. siebenseitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung.

Bei Verbundprojekten sind die Unterlagen durch den Koordinator einzureichen.

Für das Auswahlverfahren 2019 werden Projektskizzen berücksichtigt, die im Zeitraum 01.08 - 31.10.2019 beim Projektträger eingehen. Für das Auswahlverfahren 2020 werden Projektskizzen berücksichtigt, die im Zeitraum 01.08 - 31.10.2020 beim Projektträger eingehen. Ausschlaggebend ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über Easy-Online. Skizzen, die

- nach dem Stichtag eingehen,
- unvollständig eingehen,
- nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung umfassen,
- oder mehr als sieben Seiten (Arial, 11 Punkt, einzeilig) umfassen,

können nicht berücksichtigt werden. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden rechtzeitig auf der Webseite des Bundesumweltministeriums und des Projektträgers (www.z-u-g.org/folgen-klimawandel) bekanntgegeben.

Die bis zum Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden durch das BMU nach den aufgezählten Kriterien unter „Auswahl- und Entscheidungsverfahren“ (siehe unten) bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch die ZUG schriftlich informiert.

Förderanträge (2. Stufe)

Im Anschluss an die Skizzenbewertung fordert das BMU die Interessenten mit aussichtsreichen Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen. Ein Vorhabenstart ist frühestens 8 Monate nach Skizzeneinreichung einzuplanen.

Der Förderantrag wird mit Hilfe des elektronischen Antragssystems „Easy-Online“ gestellt. Formulare, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse zum DAS-Förderprogramm (www.z-u-g.org/aufgaben/) abgerufen bzw. werden auf Anfrage von der ZUG bereitgestellt.

Antragsteller/-innen müssen im Rahmen der Antragstellung ihre Bonität nachweisen. Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage. Über die Förderanträge entscheidet das BMU nach abschließender Prüfung.

Vorhaben dürfen vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids und vor Beginn des Bewilligungszeitraums nicht begonnen worden sein. Eine Auftragsvergabe gilt als Vorhabenbeginn. Die im Bescheid festgelegte Vorhabenlaufzeit ist als Projektdurchführungszeitraum zu beachten und einzuhalten.

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und vom BMU unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt. Bei der Bewertung der Kriterien kommt dem Kriterium 1 (Beitrag zur Deutschen Anpassungsstrategie) eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus ist für die Auswahl ein schlüssiges Gesamtkonzept ausschlaggebend.

1. Beitrag zur Deutschen Anpassungsstrategie

- a) Grad der Berücksichtigung von Chancen und Risiken
- b) Schlüssigkeit der Wirkungsketten
- c) Schlüssigkeit der Strategie zur Verstetigung der Anpassungskonzepte

2. Innovationscharakter (nur FSP 2 und 3)

- a) Innovationsgehalt (z. B. technologisch, ökonomisch, sozial, methodisch, institutionell, instrumentell)
- b) Modellcharakter (hat das Projekt Vorbildcharakter? Ist es ggf. in veränderter Form zur Nachahmung geeignet?)

3. Stärkung von Akteuren und Übertragbarkeit

- a) Eignung zur Stärkung von Akteuren der jeweiligen Zielgruppe
- b) Verbreitung über Multiplikatoren
- c) Anstöße für eine nachfolgende breitenwirksame Diffusion der Innovation

- d) Bundesweite Ausstrahlung

4. Allgemeine Qualitätskriterien

- a) Klarheit der Projektziele
- b) Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
- c) Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers/der Antragstellerin
- d) Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes
- e) Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. Eigen- und Drittmittelanteil)

7. Sonstige Bestimmungen

Die Antragsteller/-innen verpflichten sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aktiv zu unterstützen. Das BMU kann ggf. Pressemitteilungen über das bewilligte Fördervorhaben herausgeben. Die Antragsteller/-innen stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorheriger Absprache mit den Antragsteller/-innen in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Pressetermine vor Ort durchgeführt. Die Antragsteller/-innen verpflichten sich geeignete Berichte zur Dokumentation der Umsetzung des Förderprojekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten dem BMU, dem Umweltbundesamt, der ZUG oder einer beauftragten Institution zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist das Projekt in der „KomPass Tatenbank - Datenbank für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes (<http://www.tatenbank.anpassung.net>) mit den Zielen, umgesetzten Maßnahmen und den Erfahrungen bei der Realisierung zu dokumentieren. Die Eintragung in die Tatenbank erfolgt elektronisch über das Erfassungsformular des Umweltbundesamtes nach Abschluss des Projektes.

8. Beratungsangebot, Merkblatt und Vordrucke

Sehr gern können interessierte Einrichtungen auch die Beratungsdienstleistung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Orientierungsberatung) und der ZUG (konkrete Antragsberatung) wahrnehmen.

Konkrete Antragsberatung

Zukunft – Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Beratungshotline: 030 700 181-777

Mail: das-foerderprogramm@z-u-g.org

Internet: www.z-u-g.org/folgen-klimawandel

Orientierungsberatung

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

Bundesweite Beratungshotline: 030/39001-170

Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: <http://www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen> und www.difu.de

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt mit konkreten Informationen und häufigen Fragen zur Antragstellung sowie die weiteren Vordrucke zum DAS-Förderprogramm unter: www.z-u-g.org/aufgaben/

9. Geltung

Diese Förderbekanntmachung gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (www.bmu.bund.de). Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektskizzen anzuwenden. Sie gilt für alle Projektskizzen/Anträge, die im Rahmen der oben genannten Fristen beim zuständigen Projektträger eingehen und endet spätestens mit dem Ablauf des Auswahlverfahrens am 01.05.2021.

Bonn, 02.05.2019

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit